

## **Soforthilfefonds - Sport**

Zur Hilfe bei Schäden die im Sportbereich aufgrund der Covid-19-Pandemie aufgetreten sind

Salzburg, 8. April 2020

### **1. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel dieser Förderung ist es, Schäden die im Sportbereich im Zusammenhang mit dem Auftreten der COVID-19-Pandemie entstanden sind, durch zeitnahe finanzielle Unterstützung abzufedern.

### **2. Zulässige Förderungswerber**

Antragsberechtigt für die Unterstützung aus diesem Fonds sind gemeinnützige Salzburger Sportvereine und Sportverbände (entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Landessportgesetzes 2018 §3(2)) sowie in begründeten Ausnahmefällen deren wirtschaftlich verbundene Unternehmen soweit deren Zweck überwiegend der Unterstützung des jeweiligen gemeinnützigen Sportvereins dient und der Sitz im Bundesland Salzburg liegt.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Die aus dem Fonds gewährten Förderungen beziehen sich auf Schäden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1. Zeitlicher Rahmen des eingetretenen Schadens: 13.3. bis 30.6.2020
- 3.2. Eintritt des Schadens als Auswirkung der COVID-19-Pandemie und der dadurch verursachten geänderten Rahmenbedingungen im öffentlichen und privaten Leben
- 3.3. Eintritt in folgenden Organisationsbereichen:
  - 3.3.1. Personal

- 3.3.2. Infrastruktur/Betriebskosten
- 3.3.3. Veranstaltungen (als Veranstalter)
- 3.3.4. Veranstaltungen (Stornokosten als Teilnehmer)
- 3.3.5. Spiel-/Sportbetrieb (laufende Ausgaben, die nicht unter die Positionen 1-4 fallen)
- 3.3.6. Mitglieds-/Kursbeiträge
- 3.3.7. Sponsoring (unmittelbare Einbußen aufgrund der Einschränkungen im Sportbetrieb)
- 3.3.8. Gastronomie (im Rahmen des gemeinnützigen Vereinsbetriebes)
- 3.3.9. Sonstiges (weitere für den Sportbetrieb essenzielle Bereiche, die nicht unter die oben angeführten Punkte fallen und im Einzelfall hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit durch die Förderungsstelle geprüft werden)

Den Verlusten sind die jeweiligen Ersparnisse (z.B. weniger Stromverbrauch, weniger Reinigungsstunden, reduzierter Materialaufwand, Deckung durch Versicherungen etc.) entgegenzurechnen.

#### **4. Angaben zur Einreichung**

Für die Einreichung ist primär das dafür vorgesehene Standardformular (Förderungsansuchen Soforthilfefonds SPORT - Covid-19) zu verwenden. Dieses beinhaltet bereits eine Aufschlüsselung nach einzelnen Schadensbereichen. Sollte der Platz im Formular nicht ausreichen, ist dieses für die Summen der jeweiligen Bereiche vorgesehen und die Details in Form von Beilagen zu dokumentieren. Als Basis für die Verluste dienen die prognostizierten Werte bzw. die Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Die Angaben werden einer Plausibilitätsprüfung sowie stichprobenartigen Einzelfallprüfungen unterzogen. Bewusste Falschangaben können zu generellen Förderungssperren und weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

#### **5. Art der Förderung**

Die Förderung aus diesem Fonds ist ein nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landes Salzburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## 6. Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung bemisst sich aus der Höhe des jeweils anerkannten Schadens im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln aus dem Fonds, wobei die Förderungshöhe einer degressiven Berechnung sowie einer Deckelung unterliegt.

Die Berechnung der Förderungen erfolgt anhand der folgenden fünf Abstufungen der Verluste. Bei den höheren Schadenssummen werden die Werte der einzelnen Stufen kumuliert. Aus der Summe der einzelnen Stufen ergibt sich die maximal mögliche Fördersumme.

Stufe	Schadenssumme	Ersatzrate bis zu
Stufe 1	Bis € 1.000,-	90 %
Stufe 2	Bis € 3.000,-	70 %
Stufe 3	Bis € 10.000,-	50 %
Stufe 4	Bis € 25.000,-	25 %
Stufe 5	Über € 25.000,-	Individuelle Begutachtung

## 7. Einbringung des Förderungsansuchens

Das Förderungsansuchen ist zu richten an:

### **Amt der Salzburger Landesregierung**

Landessportbüro, Referat 2/07

Oberst-Lepperdinger-Straße 21

5071 Wals

sport@salzburg.gv.at

Das Ende der Einreichfrist für diese Förderung ist der **31.7.2020**. Später einlangende Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.